

Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen

Gerd Bär GmbH
Pfaffenstraße 7
74078 Heilbronn
Deutschland

im nachfolgenden „**Bär**“ genannt

und

Unternehmen
Straße
PLZ Ort
Land

im nachfolgenden „**Auftragnehmer**“ genannt

im nachfolgenden gemeinsam als die „**Parteien**“ genannt

1. Gegenstand der Geheimhaltungsvereinbarung

Die Parteien planen die Durchführung und/oder führen bereits gemeinsame Projekte durch. Hierzu ist es notwendig, dass die Parteien in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form Informationen und Daten einander zur Verfügung gestellt haben oder stellen werden. Diese Informationen vermitteln unter anderem Kenntnisse und/oder Geschäftsgeheimnisse über die Anlagen-, Verfahrens- und Prozesstechnik, über die Organisations- und Unternehmensabläufe sowie über Absprachen bzw. Vertragsinhalte beider Unternehmen.

Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit überlassenen und zugänglich werdenden Daten, Kenntnisse und Informationen (kurz: vertrauliche Daten) geheim zu halten. Sie verpflichten sich weiterhin, diese vertraulichen Daten ausschließlich zur Erfüllung des Vertragszweckes im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden und eine Verarbeitung oder Nutzung nur im Rahmen der Weisungen durch Bär vorzunehmen.

Die vertraulichen Daten werden nur den an der Erfüllung dieser Zusammenarbeit beteiligten Personen zugänglich gemacht. Die Überlassung der vertraulichen Informationen an solche Mitarbeiter setzt in jedem Fall voraus, dass die Mitarbeiter von den in diesem Dokument enthaltenen Verpflichtungen Kenntnis haben und in entsprechender Weise gegenüber dem Informationsempfänger vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Aus einem Projekt resultierende Erkenntnisse stehen ausschließlich den Parteien zu und dürfen auch nur diesen zur Kenntnis gelangen. Beide Parteien stellen durch angemessene Vorkehrungen sicher, dass keine unbefugten Personen Zugriff zu den vertraulichen Daten haben bzw. erlangen. Diese Vorkehrungen entsprechen mindestens den Maßnahmen, die der Auftragnehmer zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Information ergriffen hat.

Eine Verwendung der vertraulichen Daten für andere Zwecke wird nur durchgeführt, wenn die dazu notwendigen Anweisungen schriftlich vorliegen und sofern erforderlich, die Einverständniserklärungen der Dateneigentümer schriftlich erteilt sind. Die Vervielfältigung, Reproduktion oder Speicherung der Unterlagen durch die Parteien erfolgt ausschließlich zu dem im Auftrag bestimmten Zweck und darf nur intern durchgeführt werden.

Zu den vertraulichen Daten zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich: alle technischen und nicht-technischen Informationen einschließlich Patente, Geschäftsgeheimnisse, Zeichnungen, Entwürfe, Fotografien, Modelle, Entwicklungen, Know-how, Prozesse, Ausstattungen, Algorithmen, urheberrechtlich geschützte Werke, Software-Programme, die sich auf aktuelle oder zukünftige Leistungen oder Produkte von Bär beziehen, Marketing- und Vertriebsstrategien, Geschäftsprognosen, sowie Geschäftspläne.

Des Weiteren haben der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und weiterer mitgeltender Vorschriften zu beachten.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für vertrauliche Daten die allgemein bekannt sind, durch die Vertragspartner schriftlich freigegeben worden sind oder die aufgrund von gerichtlichen bzw. behördlichen Anordnungen oder anderen Bestimmungen zugänglich zu machen sind. Letztgenannter Fall setzt voraus, dass der Auftragnehmer Bär innerhalb angemessener Frist über das Erfordernis der Offenlegung informiert.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass sämtliche vertraulichen Daten auch nach Beendigung des Auftrages oder des Vertragsverhältnisses geheim gehalten werden. Die Geheimhaltungspflicht schließt Mitarbeiter beider Parteien ein. Sie ist den Mitarbeitern in gleicher Verpflichtung aufzuerlegen und bleibt auch bei Beendigung des jeweiligen Anstellungsverhältnisses bestehen.

1.1. Datenherrschaft

Der Auftragnehmer erkennt die Datenherrschaft von Bär bzw. der einzelnen Dateneigentümer an den vertraulichen Daten uneingeschränkt an. Der Auftragnehmer wird sich in keinem Fall auf ein Zurückbehaltungsrecht an den vertraulichen Daten von Bär berufen.

Der Auftragnehmer erkennt den Kundenschutz von Bär an und wird diesen insofern wahren, dass er an den Kunden nicht direkt herantreten wird. Auch wird er bei anderen Anfragen von Konkurrenten von Bär keine Angaben darüber machen, dass er bereits in Kontakt getreten ist. Insbesondere bezieht sich die Geheimhaltungspflicht auf etwaige Kenntnisse über Preise von Bär.

1.2. Mitarbeiter

Die Vertragsparteien einigen sich darauf, dass keine Versuche unternommen werden, von der jeweils anderen Partei einen oder mehrere Mitarbeiter abzuwerben.

2. Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist vor der Weitergabe personenbezogener Daten an freie Mitarbeiter oder Subunternehmer dazu verpflichtet, eine schriftliche Zustimmung diesbezüglich von Bär einzuholen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Subunternehmer vertrauenswürdig ist. Eine Vereinbarung, die in allen Punkten dieser Vereinbarung entspricht ist Bestandteil für die Weiterbeauftragung.

Auf Anforderung von Bär wird der Auftragnehmer Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt mit dem Subunternehmer und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen geben, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

3. Rückgabe/Vernichtung der Daten/Informationen

Der Auftragnehmer darf Kopien oder Duplikate der im Rahmen des Auftragsverhältnisses übergebenen bzw. übermittelten Daten nur erstellen, wenn und soweit dies zur Durchführung des Auftrages unbedingt erforderlich ist. Im Übrigen darf der Auftragnehmer keine Kopien oder Duplikate der im Rahmen des Auftragsverhältnisses übergebenen bzw. übermittelten Daten ohne Wissen von Bär, insbesondere für anderweitige Zwecke, herstellen.

Nach Erfüllung der im Rahmen des Vertragsverhältnisses jeweils erteilten Aufträge bzw. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Auftragnehmer sämtliche ihm und seinen Mitarbeitern zur Verfügung gestellten Unterlagen und Datenträger jeglicher Art einschließlich eventuell vorhandener Kopien Bär wieder zurückgeben. Alle zur Erfüllung der Aufträge gegebenenfalls beim Auftragnehmer auf Datenverarbeitungssystemen und Datenträgern jeglicher Art gespeicherten Daten sind unwiederbringlich physisch zu löschen. Ein diesbezüglicher Nachweis ist gegenüber Bär auf Anforderung zu erbringen.

Sofern eine Rückgabe nicht gewünscht wird, tritt folgender Punkt in Kraft:

Der Auftragnehmer vernichtet sämtliche Datenträger bzw. löscht alle Daten, welche ihm im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis von Bär übergeben bzw. übermittelt wurden (einschließlich ggf. erstellter Kopien und Sicherungsbeständen), unverzüglich, sobald diese zur Erledigung der Auftragsleistungen nicht mehr benötigt werden. Die Löschung bzw. Vernichtung hat der Auftragnehmer in geeigneter Weise zu protokollieren und auf Verlangen Bär vorzulegen.

Vorgenannte Lösch- und Vernichtungspflichten gelten nicht, sofern Ihnen eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.

4. Veröffentlichungen

Einer wie auch immer gearteten Veröffentlichung (medienunabhängig) der Ergebnisse, die sich im Zusammenhang mit dieser Vertraulichkeitsvereinbarung oder des Projektes ergeben, oder der Nennung des Projektes, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn Bär nicht konkret oder verklausuliert genannt wird. Das gleiche gilt für die Aufnahme in Referenzlisten/-verzeichnisse oder innerhalb von Geschäfts-/Finanz- oder Börsenberichten.

5. Geltendes Recht

- 5.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- 5.2 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist Heilbronn.
- 5.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, was auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses gilt.
- 5.4 Die Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten für beide Parteien auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.
- 5.5 Sollten den Parteien durch ein Zuwiderhandeln gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung ein Schaden entstehen, so bleibt beiden Parteien die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vorbehalten.
- 5.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Unwirksam gewordene Teile dieser Vereinbarung werden die Vertragspartner durch wirksame Regelungen ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck möglichst nahekommen. Diese sind bei nächster Gelegenheit als Ergänzung in diese Vereinbarung aufzunehmen.

Gerd Bär GmbH

LIEFERANT

Name: _____

Name: _____

Titel: _____

Titel: _____

Datum: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift _____